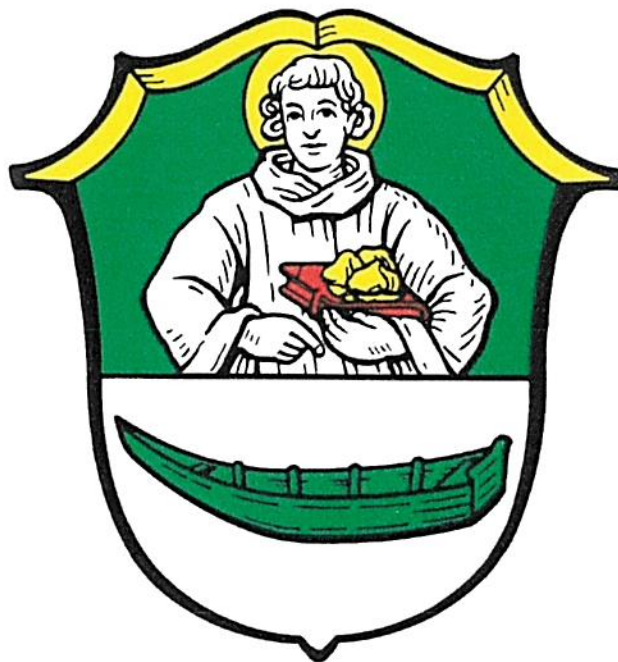


Aufgrabungsrichtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege, Plätze
und Grünflächen in der Baulast der Gemeinde
Stephanskirchen



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	2
1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Vorschriften	2
4.	Genehmigungspflicht.....	3
5.	Antragstellung	4
5.1	Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung.....	4
5.2	Lagepläne.....	4
6.	Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung.....	4
6.1	Genehmigung	4
6.2	Präqualifikation und Eignung zur Durchführung von Tiefbauarbeiten.....	5
7.	Durchführung der Bauarbeiten	5
7.1	Vorbegehung und Beweissicherung	5
7.2	Baubeginnsanzeige, Bauausführung und Überwachung.....	5
7.3	Verschmutzungen.....	5
7.4	Andere betroffene Leitungen und Anlagen.....	5
7.5	Verfüllung und Verdichtung.....	6
7.6	Verkehrssicherungspflicht.....	6
8.	Kostentragung und Gebühren	6
8.1	Wiederherstellung.....	6
9.	Haftpflicht	6
10.	Aufgrabungssperre	7
11.	Unvorhersehbare Aufgrabungsarbeiten	7
12.	Fertigstellungsanzeige.....	7
13.	Gewährleistung	7
B.	Zusätzliche technische Bedingungen	7
14.	Kreuzende Leitungen und Leitungsüberdeckung	7
15.	Niederschlagswasser	8
16.	Unterbrechung der Arbeiten	8
17.	Sicherung von Anlagen.....	8
18.	Fahrbahnmarkierungen	8
19.	Asphalteinbau.....	8
20.	Grundstückszufahrten	9
C.	Schlussbestimmung	9
1.	Inkrafttreten	9
D.	Anlagenverzeichnis	9

A. Allgemeines

1. Vorbemerkungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgrabungsrichtlinie (Sondernutzung) ergeben sich aus Art. 18 BayStrWG - Sondernutzung nach öffentlichem Recht, Verordnungsermächtigung und der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Stephanskirchen.

Die Richtlinie für das Aufgraben (jede Art von baulichen Eingriffen in öffentlichen Flächen) öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen im Gemeindegebiet wurde auf der Basis der anerkannten Regeln der Technik erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. Telekommunikationsgesetz, Konzessionsvertrag).

Die Richtlinie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung von Baumaßnahmen zu regeln und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Stephanskirchen darstellen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Stephanskirchen und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter im gesamten Gemeindegebiet von Stephanskirchen.

Die Richtlinie gilt für folgende Arbeiten:

1. Aufgrabungsarbeiten
2. Herstellung von Gräben und Gruben
3. Spülbohrverfahren
4. Unterirdische Erdvortriebsverfahren
5. Gehwegabsenkungen, Grundstückszufahrten
6. Sonstige Verfahren, wie z. B. Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung

3. Vorschriften

Es gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Folgende (in der jeweils gültigen Fassung):

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- VOB – Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken (Überwachung und Prüfung)
- DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen - öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

- ATB-BeStra (Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen)
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- RuA StB (Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RuVA StB (Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege)
- ZTV BEA-StB (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV Fug-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV LW-StB (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- ZTV Pflaster StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie Einfassungen)
- ZTV SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)

4. Genehmigungspflicht

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen bedürfen einer Genehmigung des Straßenbaulastträgers.

Die Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind vom Antragsteller gesondert einzuholen.

5. Antragstellung

5.1 Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind zwingend für alle Arbeiten lt. Ziffer 2, Nr. 1 bis 6, ungeachtet etwaiger Konzessionsverträge, Gestattungsverträge oder Regelungen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) einzureichen.

Anträge auf Aufgrabungsgenehmigung sind, für jede Baustelle gesondert, **spätestens 10 Werktage vor dem geplanten Baubeginn** der Arbeiten beim Bauamt der Gemeinde Stephanskirchen (aufgrabungen@stephanskirchen.de) einzureichen.

Bei Anträgen für Trassenverlegungen (Leitungslängen, die über eine Länge von 15 m hinausgehen) ist der Antrag jedoch **spätestens 20 Werktage vor dem geplanten Baubeginn** der Arbeiten einzureichen.

5.2 Lagepläne

Ergänzend zum schriftlichen Antrag hat der Antragsteller aktuelle Lagepläne der betroffenen Aufgrabungsfläche beizufügen.

Die Lagepläne sind im **Maßstab 1:250** auf Grundlage der Gemeindegrundkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen der geplanten Aufgrabung, der Baustelleneinrichtungsfläche und der Baustellenandienung zu erstellen.

Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnung ergänzt werden.

Sollten bei Anträgen für Trassenverlegungen noch weitere Angaben zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderlich sein, kann eine Ortsbegehung durch die Gemeinde anberaumt werden.

Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder aufzuhebende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen hat der Antragsteller mit diesen abzustimmen und im Einzelnen maßstäblich in dem Plan darzustellen. Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert. Für größere Baumaßnahmen mit Auswirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen können Trassengenehmigungen von der Vorlage eines abgestimmten Gesamttrassenplanes abhängig gemacht werden. Wenn Grenzfeststellungen notwendig sind, so sind diese durch den Antragsteller vorzunehmen.

6. Erteilung der Aufgrabungsgenehmigung

6.1 Genehmigung

Die Genehmigung zur Vornahme der beantragten Arbeiten wird durch Zustellung der Aufgrabungsgenehmigung, gegebenenfalls auch mit weitergehenden Ausführungsbestimmungen oder Hinweisen zur Ausführung, erteilt.

Die Genehmigung zur Aufgrabung gilt für den ausgewiesenen Ausführungszeitraum. Bei einer Überziehung des Bauendes ist unverzüglich, formlos per E-Mail an aufgrabungen@stephanskirchen.de die Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

6.2 Präqualifikation und Eignung zur Durchführung von Tiefbauarbeiten

Im Rahmen der schriftlichen Aufgrabungsgenehmigung ist durch den Antragsteller bereits verbindlich das ausführende Tiefbauunternehmen zu benennen. **Hierbei ist die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus nachzuweisen.** Der Nachweis der Fachkenntnis kann mit der Angabe der Präqualifikationsnummer erfolgen.

Aufgrabungen an Straßenverkehrsflächen ohne Genehmigung gelten als schwerer Eingriff in den Straßenverkehr und können strafrechtlich verfolgt werden.

7. Durchführung der Bauarbeiten

7.1 Vorbegehung und Beweissicherung

Vor Baubeginn führt der Antragsteller eine Beweissicherung in Wort und Bild durch.

Ist eine Ortsbesichtigung für die Baumaßnahme nötig, muss nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter (Straßenmeister) der Gemeinde Stephanskirchen ein gemeinsamer Begehungstermin durchgeführt werden, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren.

Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung bzw. Beweissicherung in Wort und Bild durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Sollten Arbeiten auf gemeindlichen Grünflächen und / oder im direkten bzw. erweiterten **Traubereich von Bäumen** vorgenommen werden, muss mit dem zuständigen Mitarbeiter (Straßenmeister) eine gemeinsame Begehung durchgeführt werden.

7.2 Baubeginnsanzeige, Bauausführung und Überwachung

Vor Durchführung der genehmigten Aufgrabungen im öffentlichen Raum ist die Baubeginnsanzeige bis **spätestens drei Werktagen vor dem tatsächlichen Baubeginn** an aufgrabungen@stephanskirchen.de zu senden.

Gegebenenfalls wird die Bauausführung von dem zuständigen Mitarbeiter (Straßenmeister) der Gemeinde Stephanskirchen überwacht. Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert. Der Antragsteller ist verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

7.3 Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und Art. 16 BayStrWG ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, Radweg usw.) unverzüglich zu beseitigen.

Bei Zuwiderhandlung wird die Gemeinde Stephanskirchen die Verkehrsflächen reinigen und die Verkehrssicherheit wiederherstellen. Im Nachgang werden dem Antragsteller als Verantwortlichem für die Arbeiten diese Leistungen in Rechnung gestellt.

7.4 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen und interner Anweisungen der Leitungsbetreiber und umfangreicher gefestigter Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche die Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt: Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen.

Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen.

7.5 Verfüllung und Verdichtung

Um die aufgelockerten Bereiche zu verdichten, sind die gebundenen Schichten zurückzunehmen (Abtreppung), da es sonst zu Schäden wie z.B. Rissen und Setzungen in umgebenden Flächen kommt.

Auf die fachgerechte Ausführung der Verfüllung und Verdichtung der Leitungszone, Verfüllzone und des Oberbaus (frostsicher) ist im Zuge der Eigenüberwachungspflicht besonderes Augenmerk zu legen.

Die Gemeinde Stephanskirchen kann verlangen, dass mit dem Einbau der Deckschichten (Asphalt, Pflaster, Beton) erst begonnen wird, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte der Kiestragschichten und des Erdplanum nachgewiesen wurden.

Wenn Kabelschutzrohre in Fahrbahnen in mehreren Lagen übereinander verlegt werden, sind Hohlräume mit Porenleichtbeton oder gleichwertigem Material zu verfüllen.

Randbefassungen, die gekreuzt werden, sind vor Beginn der Aushubarbeiten sorgfältig auszubauen und zu lagern.

7.6 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht für sämtliche Aufbruchstellen und Arbeitsbereiche obliegt vollständig der ausführenden Tiefbaufirma.

Die Ausführung, Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle hat entsprechend der gültigen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere nach MVAS 99 sowie RSA 21, zu erfolgen.

Die ausführende Tiefbaufirma ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten und regelmäßig zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere solange, bis die Baustelle ordnungsgemäß fertiggestellt und die Abnahme der Baustelle erfolgt ist.

8. Kostentragung und Gebühren

8.1 Wiederherstellung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des öffentlichen Raums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. Ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden. Außerdem die Kosten für die Instandsetzung der (Grün-) Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Aufgrabungsstellen sind unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme wieder ordnungsgemäß zu verschließen. Sollte der Antragsteller, mit Ende der Arbeiten oder Genehmigung, die Aufgrabung nicht ordnungsgemäß verschlossen haben, gerät er automatisch in Verzug. Die Gemeinde Stephanskirchen behält sich vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die Fläche in Eigenleistung zu verschließen und dem Antragsteller die angefallenen Verwaltungsgebühren in Rechnung zu stellen.

9. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet der Antragsteller. Insbesondere trägt der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; er hat die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen. Bei Schäden, die in Grünflächen oder an Bäumen entstehen, behält sich die Gemeinde die Heranziehung eines Gutachters vor. Die Kosten für den Gutachter und der ermittelte Schadenswert werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

10. Aufgrabungssperre

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist von fünf Jahren aufgedeckt werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten zur Sicherstellung der Grundversorgung für die Bevölkerung zugelassen.

Kann die Sperrfrist vom Antragsteller nicht eingehalten werden, wird von der Gemeinde Stephanskirchen eine großflächige Wiederherstellung (gesamte Gehweg- bzw. Fahrbahnbreite) auf Kosten des Antragstellers gefordert.

11. Unvorhersehbare Aufgrabungsarbeiten

Bei Störungen am Wochenende oder an Feiertagen ist die Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung am ersten Arbeitstag nachzureichen.

12. Fertigstellungsanzeige

Der Antragsteller hat die Fertigstellung der Aufgrabung mittels Fertigstellungsanzeige (**Anlage 5**) an aufgrabungen@stephanskirchen.de zu melden. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV A-StB und ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung nach Aufforderung vorzulegen.

Wird keine Abnahme des Straßenbaulastträgers verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige als abgenommen.

13. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Fahrbahnbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Entsprechendes gilt im Sinne der Vorbemerkung unter Buchstabe A, Nr. 1 auch für die sonstigen Arbeiten. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Übernahme durch die Gemeinde. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Mängel, die auf die Baumaßnahme des Antragstellers zurückzuführen sind, festgestellt, sind von ihm diese Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Übernahme statt, mit neuer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

B. Zusätzliche technische Bedingungen

14. Kreuzende Leitungen und Leitungsüberdeckung

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Auftraggeber sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist und diese im Bedarfsfall in der Maßnahme mit zu verlegen.

Die Mindestüberdeckung der Leitungszone im Fahrbahn- und Bankettbereich muss 65 cm betragen.

15. Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufgrabungsstelle ist ständig (auch nachts und an arbeitsfreien Tagen) zu sorgen. Der Baulastträger sowie die weitere Umgebung sind schadenfrei zu halten.

16. Unterbrechung der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Aufgrabungen an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit. Bei voraussichtlichem Arbeitsstillstand von mehr als 10 Werktagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

17. Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verkehrszeichen u. ä.) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt, noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (**Anlage 3**) ist zu beachten.

18. Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen oder Rotmarkierungen für Fahrradstreifen entfernt oder geändert werden, so hat nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen der Auftraggeber die Markierung unverzüglich wieder im ursprünglichen Zustand aufzubringen, und zwar gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV M).

19. Asphalt einbau

Die Einbaudicken des Asphaltmischgutes in der Gemeinde sind der **Anlage 4** zu entnehmen. Sofern die Einbaudicken gemäß **Anlage 4** unverhältnismäßig sind, wird die Einbaudicke nach Absprache mit dem Straßenmeister vor Ort festgelegt.

Beim Einbau von Asphaltmischgut sind **ausschließlich Thermobehälter** zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden.

Sollte der Einbau der Deckschicht witterungsbedingt oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, so ist die Fläche bis auf das Niveau der umliegenden Flächen mit einem anderen geeigneten Material zu verfüllen. Diese Fläche ist zeitnah fachgerecht zu verschließen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen.

20. Grundstückszufahrten

Die Kosten für die Herstellung der Grundstückszufahrt sind gemäß Art. 14 BayStrWG vom Anlieger zu tragen. Führt die Zufahrt über einen Gehweg und ist hierfür eine Bordsteinabsenkung erforderlich, ist diese nach den Vorgaben der DIN 18040-3 auszuführen (**Anlage 2**).

Die verwendeten Baumaterialien sind an den Aufbau der bestehenden Fahrbahn anzupassen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von privaten Flächen auf öffentliche Flächen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der NW-FreiV, unzulässig.

Die Herstellung des öffentlichen Bereichs hat bis zur Grundstücksgrenze gemäß **Anlage 4** zu erfolgen.

Vorhandene Entwässerungseinrichtungen sind in gleichwertigem Zustand wiederherzustellen.

Die Zufahrtsbreite darf entsprechend der Stellplatz und Garagensatzung (Gemeinde Stephanskirchen) nach § 7 Grundstückszufahrten maximal 5,0 m betragen.

C. Schlussbestimmung

1. Inkrafttreten

Diese Aufgrabungsrichtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Stephanskirchen, den 01.07.2026



Karl Mair
1. Bürgermeister

D. Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Ansprechpartner bei der Gemeinde Stephanskirchen

Anlage 2 Grundstückszufahrten über den Gehweg

Anlage 3 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

Anlage 4 Regelbauweisen

Anlage 5 Fertigstellungsanzeige